

07.11.97**A - G****Gesetzentwurf**
der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Milch- und
Margarinegesetzes****A. Zielsetzung**

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2991/94 mit Normen für Streichfette (ABl. EG Nr. L 316 S. 2) unmittelbar geltende Vorschriften für die Herstellung und Kennzeichnung von Butter, anderen Milchstreichfetten, Margarine und Mischfetten erlassen.

Die EG-Verordnung enthält die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, wirksame Sanktionen für den Fall eines Verstoßes gegen die Verordnung festzulegen. Dieser Verpflichtung soll durch eine Vorschrift zur Ahndung von Verstößen gegen die Vorschriften über Herstellung und Kennzeichnung der Erzeugnisse als Ordnungswidrigkeiten und eine Änderung der das Bezeichnungsrecht betreffenden Strafvorschriften entsprochen werden.

B. Lösung

In das national den Bereich der genannten Verordnung umfassende Milch- und Margarinegesetz werden Blankett-Vorschriften eingeführt, die die Bewehrung von unmittelbar geltenden Vorschriften in EG-Rechtsakten ermöglichen.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 19.12.97

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Durch die vorgesehenen Änderungen des Milch- und Margarinegesetzes entstehen Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Mehrkosten, weil ihnen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden.

E. Sonstige Kosten

Da der Gesetzentwurf lediglich Straf- und Bußgeldvorschriften betrifft, entstehen bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, keine Kosten. Auch sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau zu erwarten.

07.11.97

A - G

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Milch- und
Margarinegesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (322) - 731 06 - Mi 76/97

Bonn, den 7. November 1997,

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des
Milch- und Margarinegesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.



Fristablauf: 19.12.97

**Entwurf eines
Ersten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Margarinegesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Milch- und Margarinegesetz vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:
"3. Mischfetterzeugnisse,".
- b) Die bisherige Nummer 3 wird die Nummer 4.

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird durch folgende Nummern ersetzt:

"3. Margarineerzeugnis:

- a) ein Erzeugnis im Sinne des Teils B des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates vom 5. Dezember 1994 mit Normen für Streichfette (ABl. EG Nr. L 316 S. 2) in der jeweils geltenden Fassung oder
- b) Margarineschmalz.

4. Mischfetterzeugnis:

- a) ein Erzeugnis im Sinne des Teils C des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2991/94 oder
- b) Mischfettschmalz."

- b) Die bisherigen Nummern 4 bis 8 werden die Nummern 5 bis 9.

3. In § 3, § 4 Abs. 6, § 7 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 und § 11 werden jeweils

- a) die Worte "Der Bundesminister" durch die Worte "Das Bundesministerium",
- b) die Worte "den Bundesministern" durch die Worte "den Bundesministerien",
- c) die Worte "der Bundesminister" durch die Worte "das Bundesministerium",

- c) die Worte "der Bundesminister" durch die Worte "das Bundesministerium",
 - d) die Worte "fachlich zuständigen Bundesminister" durch die Worte "fachlich zuständigen Bundesministerium" und
 - e) die Worte "dem Bundesminister" durch die Worte "dem Bundesministerium" ersetzt.
4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte "längstens zwei Jahre" durch die Worte "längstens drei Jahre" ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort "zweimal" durch das Wort "dreimal" ersetzt.
5. In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe "§ 1 Abs. 1 Nr. 3" durch die Angabe "§ 1 Abs. 1 Nr. 4" ersetzt.
6. § 13 wird wie folgt gefaßt:

"§ 13

Strafvorschriften

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

- 1. einer Vorschrift des § 9 Abs. 1 über den Bezeichnungsschutz oder
- 2. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft, die dem Schutz der Bezeichnungen der nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 im Anwendungsbereich dieses Gesetzes liegenden Erzeugnisse dient, soweit eine Rechtsverordnung nach § 15 Nr. 1 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist, zuwiderhandelt."

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe "§ 13 Abs. 1" durch die Angabe "§ 13" ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach Nummer 3 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 - "4. einer unmittelbar geltenden Vorschrift in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft zuwiderhandelt, die inhaltlich einer Regelung entspricht, zu der § 3 oder § 7 ermächtigt, soweit eine Rechtsverordnung nach § 15 Nr. 2 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist."
- c) In Absatz 3 werden die Worte "zehntausend Deutsche Mark" durch die Worte "zwanzigtausend Deutsche Mark" ersetzt.

8. Nach § 14 wird folgender § 15 eingefügt:

"§ 15

Ermächtigung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, soweit dies zur Durchsetzung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die

1. als Straftat nach § 13 Nr. 2 zu ahnden sind oder
2. als Ordnungswidrigkeit nach § 14 Abs. 2 Nr. 4 geahndet werden können."

9. Die bisherigen §§ 15 bis 18 werden die §§ 16 bis 19.

10. Der bisherige § 19 wird gestrichen.

11. § 20 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

"§ 20

Übergangsregelung

Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 15 Nr. 1 sind § 13 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 1, dieser in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 2 und § 14 Abs. 3, in der bis zum (Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Milch- und Margarinegesetzes) geltenden Fassung weiter anzuwenden."

12. § 21 wird gestrichen; der bisherige § 22 wird § 21.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Milch- und Margarinegesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Gründe für die Gesetzesänderung

Zum 1. Januar 1996 ist die Verordnung (EG) Nr. 2991/94 des Rates mit Normen für Streichfette (Streichfettverordnung) in Kraft getreten. Es gelten damit unmittelbar Vorschriften über die Herstellung und Kennzeichnung von Butter, anderen Milchstreichfetten, Margarine und Mischfetten. Die Streichfettverordnung verknüpft damit eine Regelung zum Bezeichnungsschutz für diese Verkehrsbezeichnungen, die von der Zielrichtung her dem Bezeichnungsschutz nach § 9 des Gesetzes und dem umfassenden gemeinschaftsrechtlichen Bezeichnungsschutz für Milch und Milcherzeugnisse nach Artikel 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87 des Rates vom 2. Juli 1987 über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung (Bezeichnungsschutzverordnung) vergleichbar ist.

Die Mitgliedstaaten sind nach der Streichfettverordnung verpflichtet, wirksame Sanktionen für den Fall eines Verstoßes festzulegen. Sanktionsbestimmungen sind hinsichtlich der Bezeichnungsschutzregelung und der Herstellungs- und Kennzeichnungsvorschriften der Streichfettverordnung zu treffen. Die Herstellung und Kennzeichnung war bis zur Harmonisierung in wesentlichen Punkten national in den auf § 3 und § 7 des Gesetzes gestützten milch- und margarinerechtlichen Produktverordnungen geregelt und nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes in Verbindung mit Bußgeldvorschriften in den Produktverordnungen bußgeldbewehrt, während der Bezeichnungsschutz durch § 13 Abs. 1 des Gesetzes derzeit strafbewehrt ist.

Dieser Systematik entsprechend soll die Bewehrung der Vorschriften, nach denen die in der Streichfettverordnung festgelegten Bezeichnungen den dort geregelten Erzeugnissen vorbehalten sind, durch eine Strafvorschrift erfolgen. In die bestehenden Strafvorschriften wird eine Blankettbestimmung aufgenommen, um auch künftigen, aus dem Gemeinschaftsrecht resultierenden Sanktionsverpflichtungen hinsichtlich des Bezeichnungsschutzes entsprechen zu können.

Die Bußgeldvorschriften werden gleichfalls um eine Blankettvorschrift ergänzt, um Verstöße gegen Gemeinschaftsrecht, das inhaltlich den zur Standardisierung erlassenen Vorschriften in die Produktverordnungen vergleichbar ist, als Ordnungswidrigkeit zu verfolgen. Mit dieser Vorschrift sollen insbesondere die gegenwärtig zu sanktionierenden Herstellungs- und Kennzeichnungsvorschriften der Streichfettverordnung erfaßt werden.

Mit der Gesetzesänderung werden des weiteren Anpassungen der Begriffsbestimmungen an die Streichfettverordnung vorgenommen. Unabhängig vom Gemeinschaftsrecht wird die Regelung über Ausnahmegenehmigungen im Hinblick auf Erfordernisse der Praxis geändert.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Änderungsgesetz ergibt sich aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz. Es ist eine bundesgesetzliche Regelung der Sanktionen im Bereich des Milch- und Margarinegesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, da der Erlass von Sanktionsvorschriften der Bewehrung von den im gesamten Bundesgebiet einheitlich geltenden Vorschriften dient. Bei dem in diesem Bereich gegebenen überregionalen Markt sind bundeseinheitliche Rahmenbedingungen für Sanktionen nötig, um eine wirksame Durchsetzung der sachlich-rechtlichen Vorschriften zu erreichen.

III. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugsaufwand

Durch die vorgesehenen Änderungen des Milch- und Margarinegesetzes entstehen Bund, Ländern und Gemeinden gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Mehrkosten, weil ihnen durch dieses Gesetz keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden.

3. Kosten für Wirtschaftsunternehmen und Auswirkungen auf das Preisniveau

Da der Gesetzentwurf im Schwerpunkt lediglich Sanktionsvorschriften betrifft, entstehen bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mittelständischen Unternehmen, keine Kosten. Auch sind keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Mit der Ergänzung von Absatz 1 durch Buchstabe a wird klargestellt, daß die Mischfetterzeugnisse im Anwendungsbereich des Gesetzes liegen. Buchstabe b stellt eine redaktionelle Anpassung dar.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält eine Änderung und eine Ergänzung der Begriffsbestimmungen, die der Verknüpfung des Gesetzes mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über Streichfette dienen. Die Begriffsbestimmung zu "Margarineerzeugnis" wird neu gefaßt, ohne sachlich eine Änderung herbeizuführen. Mit dem Verweis auf die Streichfettverordnung werden zum einen die Streichfette mit bis zu 90 % Fett, also Margarine, Dreiviertelfettmargarine, Halbfettmargarine und Streichfett der dazwischen- und darunterliegenden Fettstufen, die schon nach bisheriger Fassung des Gesetzes zur Gruppe der Margarineerzeugnisse gehörten, dem Begriff zugeordnet. Zum anderen wird gleichfalls in Fortführung geltenden Rechts das nicht im Anwendungsbereich der Streichfettverordnung liegende, dem Butterreinfett ähnliche Margarineschmalz erfaßt. Der neu eingefügten Begriffsbestimmung "Mischfetterzeugnis" unterliegt die Gruppe der von der Streichfettverordnung geregelten Mischfette mit bis zu 90 % Fett und das nicht gemeinschaftsrechtlich festgelegte Konzentrat, das nach innerstaatlichem Recht die Bezeichnung Mischfettschmalz trägt.

Zu Nummer 3

Es wird die im Bundesrecht zu verwendende sächliche Behördenbezeichnung für die einzelnen Vorschriften in der jeweiligen Form vorgesehen.

Zu Nummer 4

Es soll in Anlehnung an die Regelung des § 37 Abs. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes eine Änderung der Geltungsdauer der Ausnahmegenehmigungen erfolgen. Ausnahmen sollen künftig für drei Jahre, verbunden mit der Möglichkeit der Verlängerung um jeweils drei Jahre, gewährt werden dürfen, damit hinreichender Zeitraum für die Erprobung und Bewertung der Maßnahmen gegeben ist.

Zu Nummer 5

Nummer 5 stellt eine Folgeänderung zu Nummer 1 a) dar. Die Vorschrift des § 9 betrifft die mit Milch und Milcherzeugnissen verwechselbaren Erzeugnisse.

Zu Nummer 6

Die Änderung der Strafvorschriften zielt darauf ab, aus dem Gemeinschaftsrecht erwachsende Sanktionsverpflichtungen hinsichtlich des Bezeichnungsschutzes erfüllen zu können. Die Strafvorschriften in § 13 Abs. 1 Nr. 2 zur Bezeichnungsschutzverordnung wird zu einer Blankettvorschrift umformuliert, um neben der genannten Bezeichnungsschutzverordnung die in der Streichfettverordnung und in künftigen Verordnungen verankerten Vorschriften zum Schutz der Bezeichnungen der Milch, Milcherzeugnisse sowie Margarine und Mischfetterzeugnisse bewahren zu können. In die Blankettvorschrift wird die bislang durch § 13 Abs. 1 Nr. 2 strafbewehrte Vorschrift des Arti-

kels 3 Abs. 1 und 2 der Bezeichnungsschutzverordnung einbezogen, um hinsichtlich der unmittelbar geltenden Vorschriften in EG-Rechtsakten zum Bezeichnungsschutz einheitlich über eine Blankettvorschrift mit anschließender Durchführungsverordnung vorzugehen. Die Konkretisierung wird Gegenstand der Verordnung nach § 15 sein.

Zu Nummer 7

Die Änderung unter Buchstabe a) ist redaktioneller Art. Mit Buchstabe b) werden die Ordnungswidrigkeitentatbestände um eine Blankettvorschrift ergänzt, die eine Bewehrung von Vorschriften in EG-Verordnungen, die inhaltlich dem Regelungsreich der Verordnungsermächtigungen entsprechen, ermöglicht. Diese Vorschrift zielt auf Erlass von Sanktionen zu den Herstellungs- und Kennzeichnungsvorschriften der Streichfettverordnung ab. Um auch künftige, im Regelungsbereich der gesetzlichen Ermächtigungen liegende Vorschriften des Gemeinschaftsrechts bewehren zu können, wird wie in der Strafvorschrift eine Blankettvorschrift vorgesehen. Buchstabe c) betrifft den Bußgeldrahmen. Für Ordnungswidrigkeiten nach § 14 Abs. 2 wird der Höchstbetrag verdoppelt, um zu einer Gewährleistung der Durchsetzung der bewehrten Vorschriften in der Praxis beizutragen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 enthält die Ermächtigung an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, im Wege der Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit die aufgrund des Gemeinschaftsrechts zu bewehrenden Vorschriften zum Bezeichnungsschutz sowie zur Herstellung und Kennzeichnung als Straftatbestände oder als Ordnungswidrigkeitentatbestände zu konkretisieren.

Zu Nummer 9

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 10

Nachdem das Margarinegesetz durch Verordnung mit Wirkung vom 01.09.1990 aufgehoben ist, wird § 19 als gegenstandslos gestrichen.

Zu Nummer 11

§ 20 wird zur Rechtsbereinigung gestrichen. Er wird durch eine Übergangsregelung ersetzt. Diese ist erforderlich, um hinsichtlich der Bezeichnungsschutzverordnung Lücken im Rechtsgüterschutz zu verhindern. Die Strafvorschrift des § 13 Abs. 1 Nr. 2 a.F. soll weitergelten, bis eine Verfolgung von Verstößen gegen die genannte Verordnung über § 13 Abs. 1 Nr. 2 n.F. in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (§ 15 Nr. 1) erfolgen kann.

Zu Nummer 12

Die Berlin-Klausel ist gegenstandslos und wird gestrichen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift ermächtigt zur Neubekanntmachung des Milch- und Margarinegesetzes.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

19.12.97

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Milch- und
Margarinegesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.